

Die Anmeldung zur Prüfung hat unter Einhaltung der Anmeldefrist schriftlich durch den Prüfungsbewerber zu erfolgen.

Weitere Termine für eine Ergänzungsprüfung sind in Hessen nicht vorgesehen.

Darmstadt, 26. September 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 a — 18/19
StAnz. 41/1991 S. 2321

952

Vorhaben der Firma Fleischversorgungszentrum Rhein-Main GmbH & Co Vermietungs KG, 6000 Frankfurt am Main 70

Die Firma Fleischversorgungszentrum Rhein-Main GmbH & Co Vermietungs KG, Deutschherrnufer 36—42, 6000 Frankfurt 70, hat Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schlachthofes, bestehend aus Viehhalle (Aufstellungsplätze: 880 Schweine/Schafe, 180 Rinder), Schlachthallen (Schlachtkapazität: 2 000 Schweine/Woche, 2 000 Rinder/Woche, 200 Schafe/Woche), Nebenprodukt-räumen, Kühlräumen, Zerlegebetrieb, Fleischmarkt, Büro-/Sozial-räumen, Trockenbetrieben und Energiezentrale, in Frankfurt, Gemarkung Nieder-Eschbach, Flur 9, Flurstück 32, gestellt. Die Anlage soll im Jahre 1993 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 7.2 b) des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 21. Oktober 1991 bis 21. November 1991 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 a, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und beim Magistrat der Stadt Frankfurt, Planoffenlegungsraum 19 des Technischen Rathauses, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 21. Oktober 1991 bis 5. Dezember 1991 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 21. Oktober 1991 bis 5. Dezember 1991 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 28. Januar 1992 bestimmt.

Ferner werden (vorläufig) der 29. Januar 1992 und 30. Januar 1992 als Termine zur Fortsetzung des Erörterungstermines festgesetzt. Dieser Zeitraum kann verkürzt oder verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Großen Saal des Darmstädter Hofes, An der Walkmühle 1, 6000 Frankfurt 56-Nieder-Eschbach, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 30. September 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 — FVZ-Rhein-Main
StAnz. 41/1991 S. 2322

953

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lahnknie bei Michelbach“ vom 2. September 1991

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Ver-

bänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Lahn sowie angrenzende Wald-, Grünland- und Brachflächen nordwestlich von Michelbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Lahnknie bei Michelbach“ besteht aus Flächen in den Gemarkungen Caldern und Sterzhausen der Gemeinde Lahntal und der Gemarkung Michelbach der Stadt Marburg im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 39,32 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnahen Gewässerbereiche mit den angrenzenden Wald-, Grünland- und Brachflächen als reich strukturierten Lebensraum mit hohem ökologischen, landschaftsprägenden, kulturhistorischen und wissenschaftlichen Wert für eine Vielzahl von bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

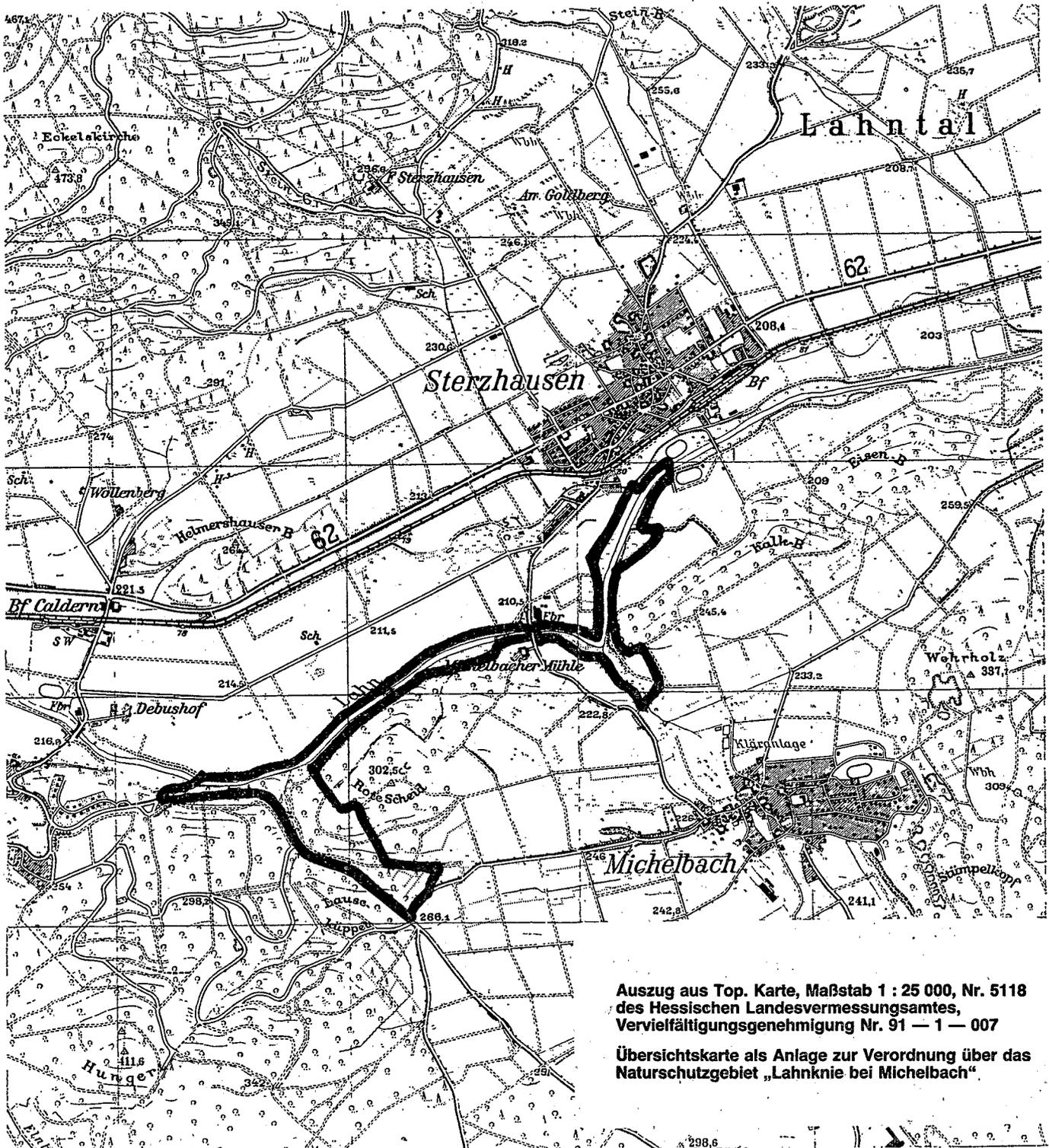
1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor und Fahrräder außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

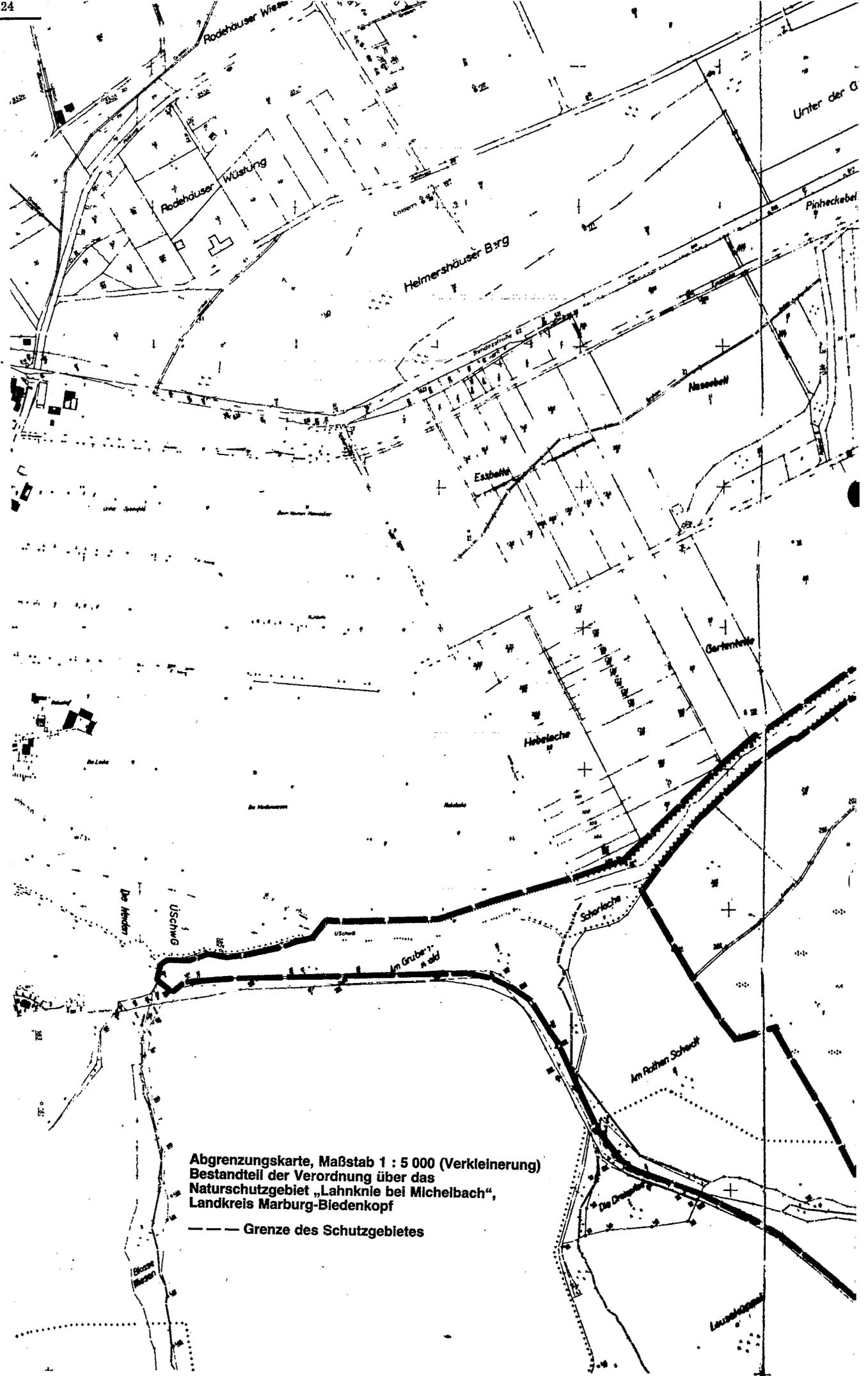
§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12, 13, 14 genannten Einschränkungen;
2. folgende Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung standortgemäßer struktur- und artenreicher Laubwaldbestände:
 - a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen,
 - b) die Verjüngung der Laubwaldbestände unter Beachtung langer Zeiträume natürlicher Walderneuerung, eines hohen Bestandesalters und eines hohen Anteiles an stehendem Totholz sowie starker Überhälter,
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild, mit Ausnahme der Fallenjagd, sowie Maßnahmen des Jagdschutzes;
4. die Ausübung der Angelfischerei an der Lahn, jedoch nur in der Zeit vom 15. Juli bis 28. Februar im Abschnitt westlich der Kreisstraße 79 vom Nordufer aus;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhal-

jedoch unter den in § 3 Nrn. 13 und 14 genannten Einschränkungen;





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000 (Verkleinerung)
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Lahnknie bei Michelbach“,
Landkreis Marburg-Biedenkopf
----- Grenze des Schutzgebietes

tungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Handlungen des Betreibers des Betonwerkes Werth sowie deren Beauftragter im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor und Fahrräder außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn/Ohm, Nordteil“ vom 24. März 1988 (StAnz. S. 876) vor.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 2. September 1991

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident

StAnz. 41/1991 S. 2322

954

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. September 1991

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen

gen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Gladenbach in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Jahresmarktes am 20. Oktober 1991 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Marktstraße einschließlich Haus Baumann, Bahnhofstraße von Einmündung Marktstraße bis einschließlich Haus Nr. 25, Kreuzstraße von Marktstraße bis einschließlich Haus Nr. 21, Teichstraße von Einmündung Hainstraße bis einschließlich Haus Nr. 12, Marktplatz und Ringstraße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1991 in Kraft.

Gießen, 20. September 1991

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 41/1991 S. 2326

955

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. September 1991

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Herborn in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Martinimarktes am 10. November 1991 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Alstedtweg, Am Hintersand, Augustastraße, Austraße, In der Au, Bahnhofstraße, Berkenhoffstraße, Bürgermeisterwiese, Burger Landstraße, Friedrichstraße, Hainstraße, Hauptstraße, Hinterthal, Holzmarkt, Kaiserstraße, Konrad-Adenauer-Straße, Kornmarkt, Marktplatz, Mühlgasse, Ottostraße, Sandweg, Schloßstraße, Schuhmarkt, Schulhofstraße, Turmstraße, Walther-Rathenau-Straße und Westerwaldstraße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 10. November 1991 in Kraft.

Gießen, 23. September 1991

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 41/1991 S. 2326

956

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. September 1991

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Homberg